

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit
Gesundheitsamt
Amtsärztin

Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin

Geschäftszeichen: GesAL
Dienstgebäude: Carl-Schurz-Str. 2/6, Berlin-
Spandau
Telefon (030) 90279 - 4010
Telefax (030) 90279 - 4085
E-Mail g.widders@ba-spandau.berlin.de
Internet www.spandau.de

Datum 18.03.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES GESUNDHEITSAMTES SPANDAU

Allgemeinverfügung
Sperrung von öffentlich zugänglichen Spiel- und Bolzplätzen

Aufgrund § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Öffentliche Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie Kinderspiel- und Bolzplätze, die öffentlich zugänglich sind und sich auf Privatflächen befinden, werden in der Zeit vom **18. März bis 19. April 2020** gesperrt. Eine Nutzung durch Kinder oder Erwachsene ist während dieser Zeit untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald eine berlinweite Regelung vergleichbaren Inhaltes in Kraft tritt.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 18. März 2020 als bekanntgemacht.

Begründung:

Das Bezirksamt folgt damit den am vergangenen Montag zwischen Bund und allen Bundesländern vereinbarten Leitlinien zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus.

Von allen Bürgerinnen und Bürgern ist nun verantwortungsvolles Handeln gefragt. Sämtliche getroffenen Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die mit Aufenthaltsverboten und der Absage von Veranstaltungen zusammenhängen, sollten daher nicht als das Beschneiden persönlicher Freiheiten, sondern als einzig sinnvolles und effektives Mittel verstanden werden, die von einer Infektion am härtesten betroffenen Risikogruppen wie Menschen höheren Alters und chronisch Kranke zu schützen.

Dabei kommt es vor allem auch darauf an, dass der Erreger nicht unter Kindern übertragen wird. Bei ihnen ist die Erkrankung oft nicht gleich erkennbar. Eine Infektion von Erwachsenen kann somit zunächst unbemerkt erfolgen.

In Spandau gibt es eine Vielzahl an Freiflächen (Parkanlagen, Wälder, Grünflächen), in denen Erholung im Freien möglich ist.

Die Ansammlung von Menschen auf engem Raum wie zum Beispiel auf Klettergerüsten oder anderen Spielanlagen sollte dringen verhindert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist gemäß § 70 Abs. 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bezirksamt Spandau von Berlin, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen an die E-Mail Adresse gesundheitsamt@ba-spandau.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Der Widerspruch hat nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Widders

Dipl.-Med. Gudrun Widders
Amtsärztin

Fundstellennachweis:

| | |
|-------------|--|
| IfSG | Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 Art. 1 und 5 G vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.07.2001 (BGBl. I S. 1541) |